



Bekanntmachung

über den Erlass einer Einbeziehungssatzung im Ortsteil Neuses im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 519 (TF) und 1380 (TF) der Gemarkung Pondorf

Der Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss Altmannstein hat in seiner Sitzung vom 05.03.2024 die Einbeziehungssatzung „Neuses West“ nach § 34(4) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 519, sowie eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 1380 der Gemarkung Pondorf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein (Marktbauamt, II. Stock, Zi.-Nr. 2.04) während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist im beiliegenden Übersichtslageplan schwarz umrandet dargestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Altmannstein

Norbert Hummel
1. Bürgermeister



Aushang: 06.03.2024
Abnahme: 09.04.2024

Anlage zur Bekanntmachung
 über den Erlass einer Einbeziehungssatzung
 im Ortsteil Neuses im Bereich der Grundstücke
 Fl.-Nrn. 519 (TF) und 1380 (TF) der Gemarkung Pondorf



Legende (nach PlanZV)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

bestehende Wasserleitung mit freizuhaltendem Schutzstreifen (maßgebend ist die genaue Lage vor Ort) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Bestand Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern

Maßangaben in Meter

Flächenangabe in m²

Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)